



Entscheidinstanz: Kantonales Steueramt Zürich

Geschäftsnummer: FD-E 69/2001

Datum des Entscheids: 5. November 2001

Rechtsgebiet: Steuerrecht

Stichwort: Steuerbezug

verwendete Erlasse: § 139, 140, 173 StG
§ 51 VO StG

Zusammenfassung:

Eine Schlussrechnung für den Steuerbezug kann auch dann erstellt werden, wenn die ihr zu Grunde liegende Einschätzung noch nicht rechtskräftig ist oder im Rechtsmittelverfahren einer Revision unterzogen wird; mit einem Rechtsmittel gegen die Schlussrechnung kann das Einschätzungsverfahren nicht beeinflusst werden.

Anonymisierter Entscheidtext:

A. Mit Entscheid vom 19. Juli 2001 schätzte der Steuerkommissär die Rekurrentin für die Steuerperiode 1999 ein.

B. Gestützt auf diese Einschätzung stellte das Steueramt der Gemeinde der Pflichtigen am 24. August 2001 die Schlussrechnung 1999 im Betrag von Fr. 7'471.10 zu.

C. Mit Entscheid vom 5. September 2001 wies das Steueramt der Gemeinde X. die Einsprache gegen die Steuerrechnung 1999 vom 24. August 2001 ab. Gegen diesen Entscheid erhob die Pflichtige am 28. September 2001 Rekurs mit dem Antrag, die Schlussrechnung 1999 sei aufgrund eines Nettoeinkommens von Fr. 40'900 zu erstellen. Auf die Begründung wird - soweit erforderlich - nachfolgend in den Erwägungen eingegangen.

Es fällt in Betracht:

I.a. Im Steuergesetz des Kantons Zürich wird zwischen dem Einschätzungsverfahren einerseits und dem Steuerbezug andererseits unterschieden. Dieselbe Unterscheidung findet sich übrigens auch nach dem Steuerrecht des Bundes und dem der Kantone. Die beiden Bereiche sind im zürcherischen Steuergesetz in zwei gesonderten Abschnitten geregelt und



unterliegen voneinander unterschiedlichen Instanzenzügen. Die Einschätzung für die Staats- und Gemeindesteuer steht im Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörden, während der Steuerbezug den Gemeinden obliegt.

Gemäss § 139 des Steuergesetzes (StG) setzt das kantonale Steueramt die Steuerfaktoren und den Steuertarif fest. Steuerfaktoren sind das steuerbare Einkommen und Vermögen, der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital. Gegen den Einschätzungsentscheid können der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben (§ 140 StG).

b. Nach Vornahme der Einschätzung wird die Schlussrechnung zugestellt (§ 173 StG). Schlussrechnungen werden aufgrund einer Einschätzung gemäss Steuererklärung, eines anerkannten Einschätzungsvorschlages oder eines separat zugestellten Einschätzungsentscheides zugestellt (Weisung der Finanzdirektion über die Ausstellung von Steuerrechnungen vom 22. Juli 1998, ZStB Nr. 33/200, Ziff. 20).

II. Vorliegend schätzte der Steuerkommissär die Pflichtige am 19. Juli 2001 für das Jahr 1999 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 60'100 und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 11'000 ein. Gegen diesen Entscheid erhob die Pflichtige am 16. August 2001 Einsprache. In Anwendung von § 173 Abs. 3 StG hat das Steueramt der Gemeinde der Rekurrentin zu Recht - gestützt auf die Einschätzung des Steuerkommissärs für das Jahr 1999 – am 24. August 2001 die Schlussrechnung 1999 von Fr. 7'471.10 zugestellt, auch wenn die Rekurrentin Einsprache gegen diese Einschätzung erhoben hat und das Einspracheverfahren zum damaligen Zeitpunkt noch hängig war.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Rekurrentin ihre Einsprache betreffend die Steuern 1999 am 31. Oktober 2001 zurückgezogen hat und ein steuerbares Einkommen von Fr. 57'000 sowie ein steuerbares Vermögen von Fr. 11'000 anerkannt hat.

Sollte sich indessen die Einschätzung im Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahren geändert haben, so werden, wenn die Einschätzung rechtskräftig ist, zuwenig bezahlte Beträge nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet (vgl. § 51 Abs. 2 VO StG).

Der Rekurs ist abzuweisen.

Das kantonale Steueramt verfügt:



1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dieser Entscheid ist endgültig.